

RS Vwgh 1994/12/7 93/13/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.12.1994

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/04 Steuern vom Umsatz

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

95/06 Ziviltechniker

Norm

ABGB §6;

ASVG §31 Abs1;

BAO §21 Abs1;

BAO §21 Abs2;

IngKG §27;

UStG 1972 §2 Abs4 Z1;

UStG 1972 §6 Z6;

Rechtssatz

Der in den Bestimmungen des § 2 Abs 4 Z 1 und § 6 Z 6 UStG 1972 gebrauchte Begriff "Träger der Sozialversicherung" bildet einen typischen Beispielsfall für eine gesetzestechnische Anknüpfung. Der Begriff des Trägers der Sozialversicherung ist essentieller Bestandteil des sozialversicherungsrechtlichen Normenbestandes; die mit den aus diesem Status erfließenden Befugnissen und Obliegenheiten betrauten Körperschaften sind in den Sozialversicherungsgesetzen eindeutig bestimmt und gemäß § 31 Abs 1 ASVG im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in gesetzlich vorgesehener Weise zusammengefaßt (Hinweis Tomandl, Grundriß des Österreichischen Sozialrechtes/4, 187 f und 196; Antonioli-Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht/2, 443 ff; Adamovich-Funk, Allgemeines Verwaltungsrecht/3, 353 f). Dem Steuergesetzgeber kann in der Anknüpfung an den sozialversicherungsgesetzlich definierten Begriff des Trägers der Sozialversicherung nicht unterstellt werden, andere als jene Einrichtungen damit bezeichnen zu wollen, welche im Normenbestand des Anknüpfungsrechtes so bezeichnet werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993130009.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at